

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 23 (1918-1919)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen und Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf vorliegende eidgenössische Strafgesetz. Darüber erteilt Frau Dr. A. Leuch-Reineck Aufschluss, indem sie in ruhiger, massvoller Weise die Forderungen der Frauen vertritt. Zwei Lebensbilder aus alter und neuer Zeit sichern das Andenken verdienter Mitbürgerinnen, und unsere Chroniken berichten von den Fortschritten der Frauenbewegung im In- und Auslande.

Der 4. Band gehört wie die vorigen in die Hand jeder Schweizerin, die das Leben und Schicksal des weiblichen Geschlechts und seinen Einfluss auf unser Land und Volk kennen lernen will. Wir empfehlen es insbesondere allen, die öffentlich wirken, als unentbehrliches Nachschlagewerk, das Auskunft gibt über alle schweizerischen Frauenorganisationen und ein reiches Adressenmaterial enthält.

E. G.

Mitteilungen und Nachrichten.

Staufferfonds. Die Ortsgruppe Bern und Umgebung hat beschlossen, zur Äufnung des Staufferfonds eine Tombola zu veranstalten und gelangt an die Mitglieder, Freunde und Gönner zu Stadt und Land mit der freundlichen Bitte um Gaben.

Man ist gebeten, die Gaben, die einen Minimalwert von Fr. 1 haben müssen, zu schätzen (anzuschreiben) und bis 23. Oktober an das unterzeichnete Komitee abzuliefern.

Zum voraus herzlichen Dank!

Das Komitee:

- Frl. *L. Müller*, obere Dufourstrasse 15, Bern.
- „ *D. Steck*, Sonnenbergstrasse 12, Bern.
- „ *E. Ziegler*, Kramgasse 10, Bern.
- „ *M. Sahli*, Rabbentalstrasse 10, Bern.
- „ *Studer*, Breitenrainplatz 38, Bern, und Meikirch.

Sammlung für den Staufferfonds. Eingegangen seit dem 4. September: Von der Sektion Thurgau Fr. 131. Barbetrag des Legates von Frl. Rettig † Fr. 291.85. Von der Ortsgruppe Oberland Fr. 65. Von Frl. L. Fr. 1. Von Frl. H. Fr. 5. Von Frl. von G. Fr. 50.

Herzlich dankt

Der Vorstand.

Gaben und Legate: Legat von Frl. Rettig † Fr. 2000. Gabe von Herrn Henri Escher, Lugano, Fr. 1000.

Diese Gaben wurden von unserer Schriftführerin bestens verdankt. Es sei auch an dieser Stelle den Gebern herzlicher Dank gesagt. *Der Vorstand.*

Ein schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer. Das Fach des Gesangunterrichtes in der Volksschule liegt in der Regel in der Hand der Klassenlehrer, und diese Einrichtung wird wohl, besonders auf dem Lande, dauernd bestehen bleiben. Die vielseitig erzieherische Wirkung des Schulgesanges ist längst anerkannt; es ist demnach eine gebieterische Pflicht der Seminarien, den angehenden Lehrern eine musikalische Bildung zu vermitteln, die sie befähigt, der schwierigen Aufgabe eines guten Gesangunterrichtes gerecht zu werden. Die Volksschule als die Vermittlerin der musikalischen Elementarbildung muss vom Lehrer fordern, dass er auch in gesanglichen Dingen kein blosser Dilettant sei. Stimmbildung, Sprechtechnik, Gehörbildung, etwas musikalische Allgemein-

bildung und musikalische Kultur muss der Lehrer selbst besitzen, um erfolgreich lehren zu können. Darüber hinaus ist die Kenntnis tauglicher Unterrichtsmethoden und ihr Gebrauch unerlässlich.

Kann für den Gesangunterricht der Volksschule nur die gewissenhafte Ausbildung durch das Seminar als genügend gelten, so muss für den Gesanglehrer der Mittelschulen eine musikalische Fachbildung, und zwar Gesangfachbildung, verlangt werden. Dieser Gedanke hat dem *schweizerischen Seminar für Schulgesanglehrer* gerufen, das wir erfreulicherweise seit diesem Sommer in *Basel* besitzen. Es ist dank dem Bemühen *Hans Hubers* dem Konservatorium in *Basel* angegliedert worden, und damit ist ein lange gehegter Wunsch der schweizerischen Musikpädagogen in Erfüllung gegangen. Die Erziehungsbehörden der Kantone werden nicht verfehlen, dieser neuen schweizerischen Bildungsstätte ihr Interesse zuzuwenden; aus ihr werden die künftigen Fachgesanglehrer hervorgehen. So muss eine Zeit kommen, wo die musikalische Bildung der schweizerischen Jugend nur noch Lehrkräften anvertraut wird, die zur Erfüllung dieser Aufgabe die nötigen Fähigkeiten und Techniken besitzen.

Dem Prospekt ist folgendes zu entnehmen: Zum Eintritt in das Seminar ist eine tüchtige *Allgemeinbildung* erforderlich. Die Kandidaten müssen sich ausweisen über die Absolvierung einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt oder einer Kantonsschule. Da im Lehrplane der Kantonsschulen *Pädagogik* und *Psychologie* fehlen, können diese beiden Fächer am Basler Lehrerseminar nachgeholt werden. Vorbedingungen zur Aufnahme sind insbesondere *musikalisch-elementare Vorbildung*, ein *gesundes, bildungsfähiges Sing- und Sprechorgan* und ein *gutes Gehör*.

Der Unterricht umfasst: 1. *Gesang* (technische Übung und Bildung der Stimme, Phonetik, Sprechtechnik, Deklamation, Hygiene der Stimme). 2. *Theorie* (Harmonielehre und Kontrapunkt mit praktischer Anwendung durch Gesang und am Klavier, Formenlehre mit Improvisationsübungen — Verwertung der Methode Jaques-Dalcroze — und Kompositionslehre). 3. *Klavier* (obligatorisch), *Violine* (fakultativ). 4. *Musikgeschichte* (Kenntnis der Haupttatsachen der allgemeinen Musikgeschichte, gründliche Kenntnis der Geschichte des Chorliedes, musikhistorisches Seminar). 5. *Methodische Ausbildung* (Rhythmik und Gehörbildung, Direktionsübung, Geschichte der Methodik des Schulgesanges, Unterrichtspraxis und Hospitieren in Schulklassen).

Der normale Seminarkurs dauert zwei Jahre. Die mit Erfolg bestandene *Abschlussprüfung* erwirkt das *Diplom als Fachsingerlehrer an Mittelschulen*. Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 500.

Die Schüler des Schulgesangseminars geniessen zum Besuch von Konzerten und Theater, sowie für Benützung der Bibliothek die gleichen Ermässigungen und Vergünstigungen wie die Konservatoristen.

F. Sch.-M.

Zum Rechtschreibeunterricht in unsern Volksschulen. Die Rechtschreibung (oder wohl besser gesagt „die Falschschreibung“) ist allerorts das Kreuz der Schüler und — Lehrer. Tagtäglich rückt die Lehrerschaft in redlichstem Bemühen dem greulichen Drachen der „Falschschreibung“ auf den Leib. Während die einen Lehrer von der Ansicht aus gehen, dass die Rechtschreibung mit der Grammatik in Verbindung zu stehen habe und daher grammatikalische Unterweisungen bis zum Überdruße treiben, behaupten andere, dass die Rechtschreibung durchs Ohr erlernt werden müsse und reihen daher unzählige Sprechübungen an zahllose Gehörübungen zwecks Erzielung richtiger Hörbilder; wieder

andere Lehrer gehen von der Meinung aus, dass das beste Mittel zur Erreichung eines annehmbaren Unterrichtszieles in der Rechtschreibung das Auge, also die Aufnahme richtiger Sehbilder sei und nehmen demgemäss dutzenderlei Schreib- und Leseübungen vor. Es soll hier nicht untersucht werden, welche dieser drei Ansichten die richtigere oder gar die richtigste sei; aber darauf sei hingewiesen, dass von uns Lehrern mit einer unbegreiflichen Zähigkeit daran festgehalten wird, dem Schüler jegliche äussere Beihilfe im „Kampfe um die Orthographie“ vorzuenthalten, ja solche geradezu zu verbieten. Was tun die Erwachsenen und vorab auch wir Lehrer selber in denjenigen Fällen, da wir — trotz Kenntnis aller einschlägiger Regeln über Rechtschreibung und Zeichensetzung — unsicher, oder auch nur halbsicher sind über die Schreibung eines Wortes oder über die Anwendung dieses oder jenes Satzzeichens? Wir befragen, um sicher und rasch zum Ziele zu kommen, kurzerhand den „Duden“ oder ein anderes analoges Wörterbuch. Sollte daher die Anwendung eines solchen Hilfsmittels nicht auch dem Schüler zugestanden werden? Wir glauben ja und gehen deshalb mit der „modernen“ Forderung oder „Reformforderung“ des bekannten St. Galler Kollegen Karl Führer völlig einig, dass es nicht nur erwünscht sei, sondern von den Schülern geradezu *verlangt* werden sollte, bei *allen* schriftlichen Arbeiten sprachlicher Art sich in Zweifelsfällen über Rechtschreibung und Zeichensetzung eines Nachschlagebüchleins à la Duden zu bedienen. Bisher bestand eine solche Forderung für unsere Volksschulen nicht; vereinzelt wurde in manchen Sekundarschulen und ähnlichen Schulanstalten höherer Jahrgänge *gestattet*, den sogenannten kleinen „Duden“ oder Dr. Ernst Tröschs „Orthographisches Register“ oder G. Stricklers „Führer durch die deutsche Orthographie“ zu benutzen. Die Primarschulstufe, die doch eines solchen Hilfsmittels mehr bedürftig gewesen wäre als Erwachsene, Sekundar- und Mittelschüler, war bisanhin allorts davon ausgeschlossen, sich eines solchen Beraters bedienen zu dürfen. Allerdings muss gesagt werden, dass einer solchen neuzeitlichen Selbstverständlichkeit (als solche sehen wir die Befragung eines Nachschlagebüchleins durch die Schüler an) hätte schwerlich nachgekommen werden können, da die vorhin genannten Schulwörterbücher nicht für Primarschüler berechnet sind. Es fehlte also, kurz gesagt, an einem für die Primarschulstufe zugeschnittenen Nachschlagebüchlein. Heute aber ist diesem Mangel in vortrefflichster Weise abgeholfen durch die im Verlage der Buchdruckerei Bächtli & Co. in Bern erschienenen „*Rechtschreibbüchlein für Schweizer Volksschulen*“. Es gelangen zwei Heftchen zur Ausgabe. Das erste Heft ist fürs 2., 3. und 4. Schuljahr, das zweite fürs 5.—9. Schuljahr berechnet. (Einzelpreis von Heft I 40 Rp., Heft II 55 Rp.; über 50 Exemplare à 30, resp. 40 Rp.) Beide Hefte mit alphabetischem Register nach Art des Blitzfahrplans versehen, enthalten nicht nur ein dem Sprachschätze der betreffenden Schulstufe angepasstes Wörterverzeichnis, sondern auch sämtliche Regeln über die Silbentrennung, ferner eine übersichtliche Zusammenstellung zur Laut-, Wort- und Satzlehre, eine sechs Seiten umfassende Gegenüberstellung von Mundartwörtern und deren schriftdeutscher Bezeichnung, sowie eine umfassende Interpunktionslehre in Form von Mustersätzen mit durch Fettdruck hervorgehobenen Merkmalen. Es sind also Büchlein, die dem Schüler in gewissem Sinne noch ein Mehreres bieten als der grosse oder kleine „Duden“.

Da diese Schülerbüchlein nicht nur ausserordentlich zweckdienlich, sondern auch geradezu erstaunlich billig sind, sei die schweizerische Lehrerschaft eindringlich auf sie aufmerksam gemacht. Wo sie im Gebrauche sind, wird man

sie in der Folgezeit nicht mehr missen können, weil mit ihrer Beihilfe der sogenannte Aufsatzunterricht in der Hauptsache nicht mehr bloss auf einen Orthographieunterricht hinausläuft.

Französische Studentinnen als Gäste der Universitäten der Vereinigten Staaten. Fünfhundert junge Französinen sollen, laut einem soeben abgeschlossenen Übereinkommen, ihre Studien in den Universitäten der Vereinigten Staaten fortsetzen. Die amerikanischen Universitäten wetteifern um den Vorzug, diese Studentinnen als ihre Schülerinnen einschreiben zu dürfen und betrachten sie als ihre geehrten Gäste, indem sie ihnen unentgeltlichen Unterricht usw. gewähren. Es ist dies ein erster Anfang für den internationalen Austausch von Bildungsmöglichkeiten, der verspricht, sich nach dem Kriege in hohem Masse zu erweitern. Die jungen Männer der Vereinigten Staaten haben seit langer Zeit französische Universitäten besucht und ihre Schwestern haben in Frankreich studiert. Es ist jedoch eine Neuerung, diese fünfhundert Französinen zu ihrer höhern Ausbildung in amerikanische Universitäten zu senden und wird dies als ein neuer Beweis der tiefen kulturellen Sympathie, die zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich existiert, betrachtet.

Eine Frau als Führerin amerikanischer Erziehung. Die zweite Frau, welche die Auszeichnung hatte, die Präsidentschaft der nationalen Erziehungsvereinigung der Vereinigten Staaten während deren 60jährigem Bestande zu bekleiden, hat soeben ihre Amtsdauer erfüllt. Es ist dies Mary C. C. Bradford, staatliche Oberinspektorin der öffentlichen Erziehung in Kolorado. Die erste Frau, welche diese Würde innehatte, war Ella Flagg Young, damals Oberinspektorin der Schulen von Chicago, welche dieses Amt im Jahre 1911 bekleidete. Frau Bradford, eine der kräftigsten Führerinnen der nationalen Erziehung, ist eine direkte Nachkomme von Unterzeichnern der Unabhängigkeitserklärung und Schöpfer der Konstitution der Vereinigten Staaten. Frau Bradford war eine der frühesten Führerinnen in der Frauenstimmrechtsbewegung in Kolorado. Sie betrat die politische Laufbahn als staatliche Erzieherin und stieg rasch von der Stellung einer ländlichen Lehrerin zu derjenigen einer Landschaftsinspektorin und später zur Staatsinspektorin. Sie war die erste Frau in Kolorado, welche je an eine staatliche Anstellung ernannt wurde, und wurde mit der Präsidentschaft von beinahe allen staatlichen und sozialen Erziehungsbehörden in ihrem Staate geehrt.

Instruktionskurs für weibliche Berufsberatung. Wegen Grippegefahr vorläufig verschoben. Die zur Behandlung gelangenden Themen sind: Erster Tag:

Die geistige Verfassung der schulentlassenen weiblichen Jugend. Forderungen an Elternhaus und Schule. Referat von Frau Pfarrer *Schmuziger*, Aarau. *Les dispositions d'esprit de la jeunesse féminine sortant de l'école. Les exigences à la maison paternelle et à l'école.* Correferat de Mlle. *Sauty*, Inspectrice de l'enseignement professionnel, Genève. *Die Bedeutung der Berufstüchtigkeit für Mädchen und Frauen.* Referat von Frl. *E. Bloch*, Sekretärin der Frauenzentrale Zürich. *Mittel und Wege der Berufsberatung.* Referat von Fräulein *Anna Eugster*, Sekretärin an der kantonal-st. gallischen Berufsberatungsstelle, St. Gallen. *Die hauswirtschaftlichen Berufe.* Referat von Frau Dr. *Merz*, Bern. Korreferat von Mme. *Bonnabry*, Directrice, Fribourg. *Weswegen üben die hauswirtschaftlichen Berufe nicht die wünschenswerte Anziehungskraft auf das weibliche Geschlecht aus?* Einleitendes Diskussionsvotum von Fräulein *Hanna Biber*, Schaffhausen. *Verhältnisse und Erfordernisse der gewerblichen weiblichen Berufe.* Referat von Fräulein

Gertrud Krebs, Haushaltungslehrerin, Solothurn. *Les salaires industriels féminins à Genève*. Votum von Mlle. *Valérie de Morsier*, Genève. *Der Schneiderinnenberuf*. Votum von Fräulein *B. Meili*, Schneiderin, Zürich. *Der Gärtnerinnenberuf*. Votum von Fräulein *Anny Gabathuler*, Gartenbaulehrerin, Kilchberg.

Zweiter Tag: *Die Frau in der Kranken- und Kinderpflege*. Referat von Oberin Schwester *Emmy Freudwiler*, Mutterheim, Zürich. *Meine Erfahrungen als Krankenpflegerin*. Einleitendes Diskussionsvotum von Schwester *Helene Nager* in Luzern. *Die Frau in der Industrie*. Referat von Fräulein *Schmid* am Gewerbeinspektorat Basel. Französisches Korreferat von Mme. *Yantz-Giroud*, Lausanne. *Der Beruf der Telephonistin*. Votum von Fräulein *Pärli* an der Telephonzentrale Bern. *Meine Erfahrungen als Verkäuferin*. Votum von Fräulein *Güttinger*, Bern. *Die sozialen Berufe*. Referat von Fräulein *M. Fierz*, Leiterin der sozialen Frauenkurse in Zürich. *L'importance du service d'information*, de Mlle. *Elisabeth Jeanrenaud*, secrétaire du bureau de placement des Amies de la jeune fille, Neuchâtel. *Lehrstellenvermittlung und Lehrvertrag*. Referat von Herrn *Chr. Bruderer*, Vorsteher der appenzellischen Lehrlingsfürsorgestelle in Speicher. *Lehrtochterfürsorge*. Referat von Frau Dr. *Düch*, St. Gallen. *Über die Organisation der Berufsberatung in der Schweiz*. Referat von Herrn *Otto Stocker*, Basel.

Unser Büchertisch.

D'Zyt isch do! Liedli für d'Schuel und für deheime. Von Joseph Reinhart. In Musik gesetzt von Alfred Frey. Jugendborn-Sammlung. Heft I. Aarau 1918. Verlag H. R. Sauerländer & Co.

„D'Zyt isch do! D'Zyt isch do!“ So tönt's aus ungezählten Menschenkehlen. Und die Weise klingt so traut, so schlicht und echt, so froh und heimelig wie der Finkenschlag selbst. Und der dies Lied gedichtet, Josef Reinhart, der hat ihm eine grosse Anzahl anderer beigesellt, eines dem andern ebenbürtig in seiner volkstümlichen Eigenart. Und der dies Lied komponierte, Alfred Frey, hat auch die andern in Musik gesetzt. So ist ein Bändchen entstanden mit zwölf Liedchen, von denen man nicht weiss, ist's mehr der Text oder ist's mehr die Musik, die uns anspricht, so prächtig ergänzen sich die beiden. Das sangeslustige Volk zu Stadt und Land aber wird sie sicher mit Freuden aufnehmen.

So ist der Ruf, den Otto von Greyerz seinerzeit ergehen liess, also nicht ungehört verhallt, der Ruf: „Und ihr, Musikanten von Gottes Gnaden, versucht eure Kunst einmal an Liedern wie „Winter“, „Es Gloggeglüt“, „Dä liess ig y!“, „Mähderlied“, die schon beim Lesen zur Melodie werden. Haben wir Komponisten, die, wie Reinhart, das *Wort*, nun auch die *Singweise* finden für das schlichte, ehrliche Fühlen des Volkes?“

R. G.

Stellenvermittlung.

Das Stellenvermittlungsbureau des Schweizerischen Lehrerinnenvereins für Lehrerinnen, Erzieherinnen, Fachlehrerinnen, Stützen, Gesellschafterinnen, Kinderfräuleins usw. befindet sich *Rütlistrasse 47, Basel*. (Sprechstunden 2—3 Uhr.)

Es wird Arbeitgebern und Stellesuchenden bestens empfohlen.